

Digitales Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Dig.Ambl. 2025 Nr.100

12.11.2025

Öffentliche Bekanntmachung

43. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Garmisch-Partenkirchen im Bereich Bahnhofsareal West; Bekanntmachung der Genehmigung

Mit Bescheid vom 31.10.2025 (AZ 31-6100) hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die 43. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Garmisch-Partenkirchen im Bereich Bahnhofsareal West genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen - Bauamt Zi. 2.16 und 2.24 (Anschrift: Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen), während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts

geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Garmisch-Partenkirchen, den 12.11.2025

gez.

Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

II. Zum Aushang an der Amtstafel des Marktes Garmisch-Partenkirchen,
vom 12.11.2025 bis einschl. 12.12.2025

abgenommen am _____ durch

Impressum:

Herausgeber:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Postanschrift: Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen. Telefon: +49 (0)8821 / 910 - 0), [E-Mail: presse@gapa.de](mailto:presse@gapa.de)

Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des Marktes Garmisch-Partenkirchen unter <https://markt.gapa.de/digitalesamtsblatt> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.